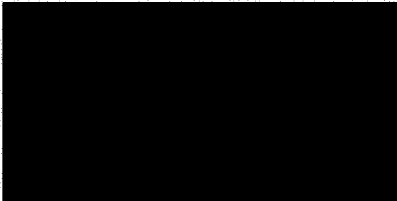


Entscheidung Nr. I 34/90 vom 7.12.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 240 vom 29.12.1990

Antragsteller

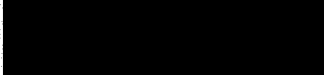


Verfahrensbeteiligte



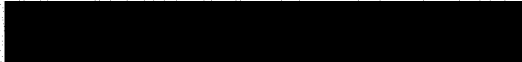
Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat am 7.12.1990 gem. § 18 a Abs. I GjS verfügt:

Ninja en la Trampa Mortal
Videofilm (spanisch)



wird als im wesentlichen inhaltsgleich mit

Der Clan der Ninja
Videofilm



indiziert durch Entscheidung Nr. 2164 (V) vom 13.3.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.3.1985

in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Gründe

Auf Anregung des Stadtjugendamtes Frankfurt wurde festgestellt, daß die beiden im Entscheidungstenor genannten Videofilme inhaltsgleich sind. Die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Videofilms war daher zwingend zu verfügen. Der Vorsitzende der BPS ist im Rahmen des Verfahrens nach § 18 a Abs. I GjS zu einer Überprüfung der Eignung des Mediums zur Jugendgefährdung nicht befugt (vgl. BVerwG, Urteil vom 3.3.1987, Az. 1 C 27.85, abgedruckt in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.)

Die Benachrichtigung an die Verfahrensbeteiligte, daß gegen den o.a. Videofilm ein Verfahren nach § 18 a GjS eingeleitet wird, kam als unzustellbar an die BPS zurück.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der Objekte Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 Gjs, 42 VwGO).

